

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erteilung von Erlaubnissen für die
Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Riesa
in der Fassung vom 6. Mai 2015**

- Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung –

LESEFASSUNG

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Riesa.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2
Gemeingebrauch**

Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet.

**§ 3
Anliegergebrauch**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich sind und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:
 1. das Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu drei Tagen pro Maßnahme zur Instandhaltung der Gebäude;
 2. die vorübergehende Lagerung von Brenn- und Baumaterial bis zu 24 Stunden;
 3. das vorübergehende Abstellen von Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern sowie Säcken für die öffentliche Abfallentsorgung auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor der Entleerung;

5. das Anlegen von Zufahrten oder Zugängen zu öffentlichen Straßen im Innenbereich, soweit diese für eine ausreichende Verbindung des Grundstücks zu dem öffentlichen Wegenetz erforderlich sind und die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gegeben ist.
- (2) Der Anliegergebrauch zu Abs. 1 ist anzeigepflichtig. Das gilt nicht für die vorübergehende Lagerung von Umzugsgut nach Ziffer 3 und das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern nach Ziffer 4. Die Anzeige hat spätestens 1 Woche vor der Ausübung des Anliegergebrauches zu erfolgen.
- (3) Bei einer Ausdehnung des Anliegergebrauches über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus stellt die Benutzung eine Sondernutzung dar.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen, insbesondere der Straßenbaubehörde und der unteren Verkehrsbehörde, bleiben unberührt. Der Anliegergebrauch und die weiteren erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstiger Gestattungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste und Treppenstufen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;

4. Darbietungen von Straßenmusikanten und Schauspielern auf Straßen und Plätzen.

§ 6 Nicht zulässige Sondernutzung

(1) Folgende Sondernutzungen sind nicht zulässig:

1. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind;
2. das Überspannen des öffentlichen Straßenverkehrs mit Plakaten und Bannern zur Produktwerbung;
3. das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie der Verkauf von Ur- bzw. Eigenproduktion;
4. das Aufstellen von Grills u. ä.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 Nr. 3 und 4 können bei öffentlichen Festen und auf Märkten zugelassen werden.

§ 7 Erlaubnisfähige Sondernutzungen

Sondernutzungen, die nicht unter § 5 oder § 6 fallen, bedürfen einer Erlaubnis. Erlaubnisfähige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor gastronomischen Einrichtungen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen;
2. die Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 22 Abs. 1 SächsStrG);
3. das Aufstellen von Bauunterkünften, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
5. die Werbung, die von Tischen und Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen aus durchgeführt wird sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen;
7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
8. das Aufstellen von Pflanzkübeln und anderer dekorativer Gegenstände;
9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;

10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche; ausgenommen sind Markisen und sonstige Sonnenschutzanlagen oder Gegenstände, die zum Sonnenschutz dienen, welche tagsüber genutzt werden;

11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden).

§ 8 Plakatwerbung

- (1) Plakatierung im öffentlichen Straßenraum und Werbung mit Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln für Veranstaltungen und Aktionen ist erlaubnispflichtige Sondernutzung. Veranstaltungen sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen und Märkte.
- (2) Als Gesamtstückzahl pro Antragsteller werden in der Stadt Riesa 100 Plakate für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen genehmigt. Beiderseitige Beklebung oder 2 Plakate an einem Werbeträger zählen als 2 Plakate im Sinne der Gesamtstückzahl. Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes innerhalb von 3 Tagen zu entfernen.
- (3) Das Plakatieren ist unzulässig:
 1. an Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen i. S. d. § 43 Abs. 1 StVO und an solchen Stellen, an denen die konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht;
 2. im Umkreis von 10 m an Kreuzungsbereichen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen;
 3. auf der Hauptstraße, einschließlich des Mannheimer Platzes.
- (4) Die Plakatierung an lackierten, verzinkten oder anderweitig beschichteten Masten darf ausschließlich mit Kabelbindern erfolgen. Eine Befestigung mit Draht ist unzulässig.
- (5) Für ohne Erlaubnis aufgestellte Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeräumte Werbeträger können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden.

§ 9 Wahlsichtwerbung

- (1) Auf die Wahlsichtwerbung finden die Regelungen des § 8 Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Sie ist in dem Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt 6 Wochen vor dem Wahltag und

endet mit diesem. Werbeflächen können nur von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.

- (3) Die Gesamtzahl der Werbeflächen ist auf 700 Plakate der Größe A1 oder kleiner beschränkt. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Die über einen Sockel von 5 v. H. (d. h. 35) hinausgehenden Plakate werden den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten nach ihrer Bedeutung zugeteilt, die sich aus dem Ergebnis und der Sitzverteilung der jeweils vorangegangenen Wahl ergibt. Der größten Partei darf höchstens das Vierfache des Anteils der kleinsten Partei eingeräumt werden. Für Parteien, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten sind, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei, Wählervereinigung und Einzelkandidat sein. Die Genehmigungsbehörde darf Abweichungen von dieser Regelung zulassen, wenn dies zur Durchsetzung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit erforderlich ist.
- (4) Das Territorium der Stadt wird für die Wahlsichtwerbung in 3 Zonen eingeteilt:
 1. In Zone 1, bestehend aus der Bahnhofstraße und den Bundesstraßen B 169 und B 182, dürfen maximal 20 % der genehmigten Plakate angebracht werden.
 2. In Zone 2, bestehend aus den Stadtteilen Gröba, Merzdorf, Pausitz, Riesa und Weida, dürfen maximal 35 % der genehmigten Plakate angebracht werden.
 3. In Zone 3, bestehend aus den Stadtteilen Böhlen, Canitz, Gostewitz, Jahnishausen, Leutewitz, Mautitz, Mergendorf, Nickritz, Oelsitz, Pochra und Poppitz, dürfen die übrigen genehmigten Plakate angebracht werden.
- (5) Das Plakatieren ist zusätzlich zu den Verboten des § 8 Abs. 3 im Umkreis von 30 m ab Grundstücksgrenze von allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Dienstgebäuden der Stadt Riesa, Gebäuden, in denen Wahllokale eingerichtet werden, Kirchen und Friedhöfen unzulässig.
- (6) Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate beträgt 3 Tage nach Ende der Wahlkampfzeit. Dies gilt auch nach dem ersten Wahltag für die Wahl zum Oberbürgermeister oder Landrat, für Bewerber, die zum zweiten Wahlgang nicht antreten.

§ 10

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung

ihrer Lage vermieden werden. Die Stadt ist spätestens 10 Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 11 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung an die Stadtverwaltung zu stellen. Der Antrag muss Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Verwaltung kann für einzelne oder alle Arten der Sondernutzung verbindliche Formulare anordnen.

§ 12 Erlaubniserteilung

- (1) Eine Sondernutzung darf nur erlaubt werden, wenn
 1. der Gemeingebrauch nicht dauernd beschränkt oder aufgehoben wird,
 2. sie unter verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist, insbesondere, wenn ein nach den Erfordernissen des Einzelfalls, mindestens aber in einer Breite von 1,20 m, in Fußgängerzonen in einer Breite von 1,00 m, ab Fahrbahnrand freizuhaltender Durchgang für Fußgänger und Rollstuhlfahrer gewährt ist,
 3. der Schutz der Straße sowie das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis der Nutzung nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen steht die Erteilung einer Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie kann insbesondere im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße sowie des Orts- und Landschaftsbildes unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Der Oberbürgermeister kann ergänzende Richtlinien über die Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen (Sondernutzungsrichtlinien) erlassen.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Erlaubnisse für gebührenfreie Sondernutzungen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren erteilt werden.

- (4) Die Sondernutzungserlaubnis kann u. a. für die Dauer einer Veranstaltung, incl. Auf- und Abbauzeiten, widerrufen werden.
- (5) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (6) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 13 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen im Bescheid nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt oder widerrufen werden, wenn sich der Antragsteller mit der Gebührenzahlung für zurückliegende Sondernutzungen oder mit der Zahlung eines Verwaltungskostenvorschusses in Verzug befindet.

§ 14 Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 15

Haftung und Sicherheit

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.
- (3) Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (6) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

§ 16

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen befreit, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Im Übrigen wird auf § 4 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

- (3) Im Einzelfall kann die Stadt von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.
- (4) Der Nutzer oder Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 17 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner. Demnach sind alle Gebührensschuldner zur Zahlung verpflichtet. Die Stadt Riesa kann diese jedoch nur einmal fordern. Es gelten §§ 421 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit der Maßgabe, dass die Stadt Riesa die Auswahl zwischen den Gebührenschuldern nicht nach Belieben, sondern in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens trifft.

§ 18 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr ist nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (3) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
- (4) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 19

Gebührensschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht:
 1. zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung;
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung;
 3. bei Sondernutzungen über einen unbefristeten Zeitraum für das laufende Kalenderjahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Kalenderjahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührensschuld endet
 1. mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis;
 2. in den Fällen des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 an dem Tag, an welchem die Stadt von der Nichtausübung oder der vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung Kenntnis erlangt;
 3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden
 1. in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 2. in den Fällen des Absatz 1 Nr. 3 mit Bekanntgabe des Bescheides für das laufende Jahr, ansonsten jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig, soweit im Bescheid kein anderweitiges Fälligkeitsdatum festgesetzt worden ist.
- (4) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden, wenn sich der Gebührenschuldner im Verzug befindet.

§ 20

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf gesonderten schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit- oder Flächenanteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.
- (2) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder im Fall von jährlich wiederkehrenden Gebühren einen Monat nach Jahresende bei der Stadt schriftlich eingegangen sein. Beträge unter 15,00 EUR werden nicht erstattet. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 21

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 16 dieser Satzung zu tragen.

§ 22

Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 23

In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Sondernutzungs-satzung</i>		29.04.2015	06.05.2015	15.05.2015 „Riesaer.“ vom 15. Mai 2015	16.05.2015 mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 Ziff. 3 der am 1. Januar 2016 in Kraft tritt

Anlage
Gebührenverzeichnis

ANLAGE

Gebührenverzeichnis - Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrund.		Gebühr in EUR
		Maß	Zeit	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1.	Aufstellen von Tischen, Stühlen sowie dekorativen u. abgrenzendem Zubehör			
1.1.1.	Flächen bis zu 30 m ² pro antragstellendem Gewerbebetrieb	m ²		frei
1.1.2.	Flächen über 30 m ² pro antragstellendem Gewerbebetrieb vom 1.4.-31.10. des Jahres (Saison)	m ²	Saison	ab 31 m ² 12,00
1.1.3.	Flächen über 30 m ² pro antragstellendem Gewerbebetrieb außerhalb der Saison	m ²	Monat	ab 31 m ² 1,50
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und –ständen, Eiswagen	Anlage	Monat	76,00
1.3.	Lotterieverkaufsstellen			
1.3.1.	gewerblich	Anlage	Tag	5,00
1.3.2.	nicht gewerblich	Anlage	Tag	frei
1.4.	Zirkusgastspiele u. a. Festzelte	Anlage	Tag	40,00
1.5.	Verkaufsstände und -wagen			
1.5.1.	Textilien	m ²	Tag	1,50
1.5.2.	Waren des täglichen Bedarfs	m ²	Tag	1,50
1.5.3.	Sonstiges	m ²	Tag	1,00
1.6.	Ausstellen/Verkauf von Waren	m ²	Monat	2,50
1.7.	Weihnachtsbaumverkauf	m ²	Tag	0,25
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück	Monat	51,00
2.2.	Fahrradständer ohne Werbung			frei
2.3.	Fahrradständer mit Werbung			
2.3.1.	Werbefläche <= 1,0m ²			frei
2.3.2.	Werbefläche >1,0 m ²	Stück	Jahr	15,00
2.4.	Automaten, Schaukästen, Vitrinen mit mehr als 30 m ² Vorsprung sowie freistehend	Stück	Jahr	51,00
2.5.	Pflanzkübel			frei
3.	Lagerung und Bau			
3.1.	Gerüste			
3.1.1.	in Fußgängerzonen, auf Fußwegen und Parkplätzen	m ²	Tag	0,10 mind. 10,00
3.1.2.	auf Fahrbahnen	m ²	Tag	0,15 mind. 15,00
3.2.	Baustelleneinrichtungen durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen; Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial; Abstellen v. Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten			
3.2.1.	in Fußgängerzonen, auf Fußwegen und Parkplätzen	m ²	Tag	0,75 mind.10,00 höchst. 1.500,00
3.2.2.	auf Fahrbahnen	m ²	Tag	1,00 mind.15,00 höchst. 2.000,00
3.2.3.	auf gebührenpflichtigen Parkplätzen	Parkfläche	Tag	11,00
3.3.	Aufstellen Schutt- o. Abfallcontainer	Stück	Tag	5,00

	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen	Stück	Woche	0,50
4.	Werbung			
4.1.	Werbe- und Informationsveranstaltungen			
4.1.1.	Fahrzeuge	Stück	Tag	25,00
4.1.2.	Infostand	Stück	Tag	10,00
4.1.3.	Tribünen und sonstige Präsentationen	m ²	Tag	2,50 mind. 25,00
4.2.	Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel			
4.2.1.	<= 0,5 m ²	Stück	Tag	0,75 mind. 7,50
4.2.2.	> 0,5 m ²	m ²	Tag	1,00 mind. 25,00
4.2.3.	Wahlsichtwerbung im Rahmen des § 9			
4.3.	Verteilen von Werbeschriften, Handzetteln o. Werbeprodukten	Person	Tag	2,50 mind. 10,00
4.4.	Werbeständer			
4.4.1.	am Ort der Leistung			
4.4.1.1.	Aufstellfläche von <= 1,00 m ²			
4.4.1.1.1.	1. Werbeständer pro antragstellenden Gewerbebetrieb			frei
4.4.1.1.2.	je weiterer Werbeständer pro antragstellendem Gewerbebetrieb	Stück	Woche	2,50
4.4.1.2.	Aufstellfläche > 1,00 m ²	m ²	Woche	1,50
4.4.1.3.	bei Verkaufsveranstaltungen/ Ausstellungen	Stück	Tag	2,50 mind. 7,50
4.4.2.	nicht am Ort der Leistung			
4.4.2.1.	einmalige Aufstellung	m ²	Tag	2,50
4.4.2.2.	wiederkehrende Aufstellung	m ²	Jahr	51,00
4.5.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste			
4.6.	Präsentationen anlässlich Geschäftseröffnung, Jubiläen u. ä. für einen Tag			
4.7.	gewerbliche Meinungsumfragen			
	einmalig	Person	Tag	25,00
	langfristig	Person	Monat	51,00
5.	Andere Nutzungen			
5.1.	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tage			
5.1.1.	zul. Gesamtgewicht bis zu 3,5 t	Fahrzeug	Woche	20,00
5.1.2.	zul. Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	Fahrzeug	Woche	40,00
5.2.	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr 5 m Breite		Monat	5,00
5.3.	Straßenüberspannungen, oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend und nicht zum Zweck der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen	lfd. m	Tag	0,04 mind. 10,00
5.4.	Zufahrt oder Zugang zu einer Gemeindeverbindungsstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage	Zufahrt	Jahr	125,00 bis 500,00
5.5.	Gebührenbemessung und –höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richten sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungstatbeständen			
5.6.	Mindestgebühr, so weit nicht festgesetzt			10,00
5.7.	Befestigung von Plakaten mit Draht entgegen § 8 Abs. 4	Stück		zusätzlich: 10,00
5.8.	Erhöhte Gebühr für unerlaubte aber durchgeführte Sondernutzungen	Die Gebühr erhöht sich um 50%		

6.	Verwaltungskosten	gemäß Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Riesa
-----------	--------------------------	--

Soweit sich die Bemessungsgrundlage auf Quadratmeter bezieht, zählt jeder angefangene Quadratmeter.